



Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Bayerischen Landeszahnärztekammer

vom 09.01.2025

Aufgrund von Art. 15 Abs. 3 i.V.m. Art. 46 Abs. 1 Satz 1 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Februar 2002 (GVBl. S. 42), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632), erlässt die Bayerische Landeszahnärztekammer mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention vom 23.12.2024, Aktenzeichen G32c-G8507.31-2024/4-7, folgende Satzung:

Artikel 1

Die Gebührensatzung der Bayerischen Landeszahnärztekammer vom 01. Februar 1996 (BZB, Heft 3/1996, S. 90), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Januar 2024 (BZB, Heft 1-2/2024, S. 78), wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Gebührensatzung gemäß § 1 Abs. 2 der Gebührensatzung der Bayerischen Landeszahnärztekammer) wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 5.5 wird zu Nr. 5.8.
- b) Nach Nr. 5.4 werden folgende Nummern 5.5 bis 5.7 eingefügt:

„5.5	Bearbeitung von Anträgen auf Durchführung eines Feststellungsverfahrens nach § 50b bis § 50d Berufsbildungsgesetz einschließlich Bescheid über Zulassung oder Nichtzulassung zum Verfahren ohne sich anschließendes weiteres Verfahren	50,– bis 100,–
5.6	Vorbereitung eines Feststellungsverfahrens nach § 50b bis § 50d Berufsbildungsgesetz ohne sich anschließendes weiteres Verfahren (Gebühr nach Nr. 5.5 fällt zusätzlich an)	200,– bis 300,–
5.7	Vorbereitung und Durchführung eines Feststellungsverfahrens nach § 50b bis § 50d Berufsbildungsgesetz (Gebühr nach Nr. 5.5 fällt zusätzlich an, Gebühr nach Nr. 5.6 entfällt)	300,– bis 900,–“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

München, den 09.01.2025

Dr. Dr. Frank Wohl
Präsident der Bayerischen Landeszahnärztekammer



Satzung zur Änderung der Entschädigungsregelung für ehrenamtliche Tätigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für organisatorische Tätigkeiten zur Absicherung von Prüfungen für Zahnmedizinische Fachangestellte nach dem Berufsbildungsgesetz

vom 09.01.2025

Aufgrund von § 40 Abs. 6 Satz 2, § 56 Abs. 1 Satz 2 und § 77 Abs. 3 Satz 2, jeweils i. V. m. § 71 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 246) geändert worden ist, erlässt die Bayerische Landeszahnärztekammer mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention nach Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) AGBBiG sowie Art. 2 Abs. 2 AGBBiG vom 23.12.2024, Aktenzeichen G32c-G8507.31-2024/4-8, folgende Satzung:

Artikel 1

Die Entschädigungsregelung für ehrenamtliche Tätigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für organisatorische Tätigkeiten zur Absicherung von Prüfungen für Zahnmedizinische Fachangestellte nach dem Berufsbildungsgesetz vom 10.01.2024 (BZB, Heft 1-2/2024, S. 76 f.) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Ziff. 2 werden in Satz 1 die Worte „am Prüfungstag“ gestrichen; vor der Angabe „von 2 bis 6 Stunden i.H.v. € 100,00“ wird die Angabe „ab 30 Minuten bis unter 2 Stunden i.H.v. € 50,00,“ eingefügt.
2. In § 3 Ziff. 1 Satz 5 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt; die Worte „gilt hierfür Satz 1“ werden durch die Worte „gelten hierfür die Sätze 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

München, den 09.01.2025

Dr. Dr. Frank Wohl
Präsident der Bayerischen Landeszahnärztekammer